

Geschäftsordnung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken

I. Vollversammlung

§ 1 Sitz- und Stimmrecht

- (1) An der Vollversammlung nehmen die Mitglieder des Zentralkomitees mit Sitz und Stimme teil. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.
- (2) Mit beratender Stimme nehmen an der Vollversammlung der Geistliche Assistent, der Rektor und die Referatsleiterinnen und Referatsleiter teil.
- (3) Die Mitglieder der Arbeitskreise, soweit sie nicht Mitglieder des Zentralkomitees sind, werden dann zur Vollversammlung eingeladen, wenn Vorlagen oder Fragen ihres Arbeitskreises auf der Tagesordnung der Vollversammlung stehen. Bei der Beratung von Vorlagen oder Fragen, die ihren jeweiligen Arbeitskreis betreffen, nehmen sie mit beratender Stimme an der Vollversammlung teil.
- (4) Das Präsidium kann Gäste zur Vollversammlung einladen.

§ 2 Einberufung

- (1) Die Vollversammlung wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens einen Monat vor dem Termin der Vollversammlung. Die Vollversammlung tagt in der Regel zweimal jährlich. Mit der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Beschließt der Hauptausschuß oder verlangt ein Viertel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung (§ 7 Abs. 3 des Statuts), so muß die Vollversammlung innerhalb der nächsten sechs Wochen zusammentreten.
- (3) Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einberufungsschreiben den Poststempel spätestens vom Tage vor Beginn der Frist tragen.

§ 3 Anträge

- (1) Anträge an die Vollversammlung können von jedem Mitglied des Zentralkomitees, vom Präsidium, vom Hauptausschuß und vom Geistlichen Assistenten gestellt werden.
- (2) Anträge an die Vollversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Vollversammlung schriftlich beim Generalsekretariat des Zentralkomitees eingehen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Brief, mit dem der Antrag übersandt wird, den Poststempel bzw. das Telefaxdatum spätestens vom Tage vor Beginn der Frist trägt. Sie sind unverzüglich den Mitgliedern mitzuteilen.
- (3) Nach der Beschlußfassung über die Tagesordnung zu Beginn der Vollversammlung sind weitere Anträge nicht mehr zulässig.
- (4) Zusatz- oder Abänderungsanträge sind schriftlich zu stellen. Für sie gilt nicht die in Abs. 2 genannte Frist. Sie können auch noch im Verlauf der Vollversammlung gestellt werden.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Hauptausschuß vorgeschlagen. Sie wird zum Beginn der Vollversammlung von dieser beschlossen.
- (2) In die Tagesordnung sind Anträge, die fristgerecht beim Generalsekretariat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken eingegangen sind, aufzunehmen. Anträge, die nicht in der in § 3 Abs. 2 vorgesehenen Frist beim Generalsekretariat des Zentralkomitees eingegangen sind, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung beschließt.

§ 5 Leitung der Vollversammlung

- (1) Die Präsidentin bzw. der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Vollversammlung.

- (2) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann die Leitung der Vollversammlung einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten übertragen. Sie bzw. er muß dies bei Beratungspunkten tun, bei denen sie bzw. er die Berichterstattung übernommen hat oder die ihre bzw. seine Amtsführung betreffen.
- (3) Zu Beginn der Vollversammlung stellt die Präsidentin bzw. der Präsident die Beschlußfähigkeit fest. Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Zentralkomitees anwesend ist. Die einmal festgestellte Beschlußfähigkeit bleibt bis zum Ende der Vollversammlung erhalten.

§ 6

Beratung in der Vollversammlung

- (1) Die Präsidentin bzw. der Präsident ruft die Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte auf.
- (2) Die Wortmeldungen erfolgen zu bestimmten Tagesordnungspunkten und innerhalb des Tagesordnungspunktes zur Generaldebatte und zu bestimmten Sachbereichen. Sie sind schriftlich abzugeben. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann von dem Erfordernis der schriftlichen Wortmeldung absehen.
- (3) Die Reihenfolge der Wortmeldungen bestimmt sich innerhalb eines Tagesordnungspunktes in der Regel nach ihrem Eingang bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann die Wortmeldungen nach Stichworten ordnen.
- (4) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen zuzulassen. Das Wort zu einer persönlichen Erklärung wird nur am Ende eines Tagesordnungspunktes, spätestens aber am Ende des betreffenden Sitzungstages, erteilt.
- (5) Den Mitgliedern des Präsidiums, dem Geistlichen Assistenten und der jeweiligen Berichterstatteerin oder Antragstellerin bzw. dem jeweiligen Berichterstatteer oder Antragsteller ist auf ihr bzw. sein Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Haben mehrere Mitglieder einen Antrag gestellt, so haben sie zu bestimmen, welchem Mitglied das Wort als Antragstellerin bzw. Antragsteller außerhalb der Reihe der Wortmeldungen erteilt werden soll. Wird eine solche Bestimmung nicht getroffen, so erhalten alle Antragsteller das Wort in der

Reihenfolge der Wortmeldungen.

- (6) Die Präsidentin bzw. der Präsident, der die Versammlung leitet, kann die Redezeit beschränken. Auf einen entsprechenden Antrag zur Geschäftsordnung kann die Vollversammlung die Beschränkung der Redezeit beschließen oder die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten angeordnete Beschränkung aufheben oder abändern. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann das Wort entziehen. Erhebt sich dagegen Widerspruch, so entscheidet die Vollversammlung ohne Debatte.
- (7) Zur Beratung aktueller Fragen kann die Vollversammlung Ausschüsse bilden, die ihre Arbeitsergebnisse der Vollversammlung zur Entscheidung vorzulegen haben (§ 7 Abs. 6 des Statuts).

§ 7

Beschlußfassung

- (1) Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Bei ihr wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten gefragt: "Wer ist dafür?", "Wer ist dagegen?", "Wer enthält sich?". Wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder dies verlangt, ist geheim abzustimmen. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann geheime Abstimmung anordnen.
- (2) Vor der Abstimmung über einen Antrag ist zunächst über die hierzu gestellten Änderungs- und Zusatzanträge zu beschließen. Soweit sich aus dem Statut oder dieser Geschäftsordnung nichts anderes ergibt, ist sowohl für die Zusatz- und Änderungsanträge als auch für die Annahme eines Antrags die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Besteht Unklarheit über das Abstimmungsergebnis, so wird die Abstimmung wiederholt.

§ 8

Wahl der Mitglieder des Zentralkomitees gem. § 3 Abs. 1 e) des Statuts

- (1) Für die nach § 3 Abs. 1 e) des Statuts zu wählenden Mitglieder können die Mitglieder des Zentralkomitees bis sechs Wochen vor Beginn der Vollversamm-

lung, in der die Wahl erfolgen soll, Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen. Eine entsprechende Aufforderung erfolgt mindestens einen Monat vor dem Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

- (2) Der Hauptausschuß kann auch nach Ablauf der Frist des Abs. 1 eigene Wahlvorschläge machen. Er erstellt aufgrund der Vorschläge als Wahlkommission die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten. Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär klärt die Bereitschaft der vorgeschlagenen Persönlichkeiten zur Kandidatur. Die Namen der vorgeschlagenen Persönlichkeiten, die zur Kandidatur bereit sind, werden auf einem gemeinsamen Wahlzettel aufgeführt
- (3) Die Vollversammlung wählt bis zu 45 Persönlichkeiten aus dem öffentlichen und kirchlichen Leben als weitere Mitglieder (§ 3 Abs. 1 e) des Statuts) für die Dauer von vier Jahren. Vor Eintritt in den ersten Wahlgang legt die Vollversammlung auf Vorschlag des Hauptausschusses die Zahl der zu wählenden Persönlichkeiten fest.
- (4) Die Wahl erfolgt geheim durch Ankreuzen von Namen auf dem Stimmzettel, auf dem alle Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt sind. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen, als Kandidatinnen und Kandidaten in dem betreffenden Wahlgang zu wählen sind, oder wenn auf ihm weniger Namen als drei Viertel der zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten angekreuzt sind. Dies gilt sowohl für den ersten Wahlgang als auch für die weiteren Wahlgänge, die erforderlich sind, damit die von der Vollversammlung festgelegte Zahl der zu wählenden Persönlichkeiten erreicht wird.
- (5) Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die im ersten Wahlgang oder in den weiteren Wahlgängen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten haben. Erhalten in einem Wahlgang mehr Kandidatinnen und Kandidaten, als zu wählen sind, die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, so sind bis zur Anzahl der zu wählenden Mitglieder diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Haben zwei oder mehr Kandidatinnen und Kandidaten die gleiche Stimmzahl erhalten und würde die Wahl dieser Kandidatinnen und Kandidaten die von der Vollversammlung festgelegte Anzahl der zu wählenden Persönlichkeiten übersteigen, so findet zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmzahl eine Stichwahl statt. Vor jedem Wahlgang gibt die Präsidentin bzw. der Präsident bekannt, wieviele Kandidatinnen und Kandi-

daten noch zu wählen sind.

- (6) Erhält in einem Wahlgang niemand von den Kandidatinnen und Kandidaten die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, so unterbricht die Präsidentin bzw. der Präsident die Wahl. Die Vollversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums daraufhin die Zahl der zu wählenden Persönlichkeiten neu festlegen. Beschließt die Vollversammlung eine Zahl, die der bis dahin gewählten Anzahl der Persönlichkeiten entspricht, so ist die Wahl beendet. Hält die Vollversammlung an der vor dem ersten Wahlgang beschlossenen Zahl der zu wählenden Persönlichkeiten fest, so eröffnet die Präsidentin bzw. der Präsident erneut die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten. Die Wahl der weiteren Mitglieder, die zum Erreichen der von der Vollversammlung festgelegten Zahl noch zu wählen sind, erfolgt in diesem Fall in der nächsten Vollversammlung.
- (7) Das im Abs. 6 festgelegte Verfahren gilt auch dann, wenn bis zum Zeitpunkt des Endes der Vollversammlung die von der Vollversammlung festgelegte Zahl der zu wählenden Persönlichkeiten nicht erreicht ist.
- (8) Hat die Vollversammlung eine niedrigere Zahl als 45 festgelegt, so kann bei Bedarf, auf Vorschlag des Präsidiums, für den Rest der laufenden Amtszeit eine Ergänzungswahl vorgenommen werden. Dasselbe gilt für den Fall, daß ein Mitglied nach § 3 Abs. 1 e) des Statuts während der laufenden Amtszeit ausscheidet. Die Wahl erfolgt nach den vorstehenden Absätzen.

§ 9

Wahl des Hauptausschusses

- (1) Für die Wahl des Hauptausschusses (§ 8 Abs. 1 des Statuts) kann jedes Mitglied des Zentralkomitees Wahlvorschläge machen. Die Wahlvorschläge sollen bis einen Monat vor Beginn der Vollversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Generalsekretariat des Zentralkomitees eingereicht werden. Eine entsprechende Aufforderung ist mindestens zwei Monate vor Beginn der Vollversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, an die Mitglieder zu richten.
- (2) Das Präsidium kann eigene Wahlvorschläge machen. Es soll die Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses insbesondere dann durch eigene Vorschläge ergänzen, wenn die eingegangenen Wahlvorschläge die Zu-

sammensetzung der Vollversammlung nicht hinreichend berücksichtigen (§ 9 Abs. 1 des Statuts).

- (3) Die Namen der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten werden auf einem gemeinsamen Wahlzettel aufgeführt, der bis zur Schließung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten durch die Vollversammlung ergänzt werden kann. Die Wahl erfolgt geheim durch Ankreuzen von Namen auf dem Stimmzettel, auf dem alle Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt sind. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm im ersten Wahlgang mehr als 15 oder weniger als 12 Namen oder in den weiteren Wahlgängen mehr Namen von Kandidatinnen und Kandidaten, als noch zu wählen sind, oder weniger Namen als drei Viertel der noch zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten angekreuzt sind. Vor jedem Wahlgang gibt die Präsidentin bzw. der Präsident bekannt, wie viele Kandidatinnen und Kandidaten noch zu wählen und wie viele Namen dementsprechend mindestens anzukreuzen sind, wenn der Wahlzettel gültig sein soll.
- (4) Gewählt sind im ersten oder zweiten Wahlgang die Kandidatinnen und Kandidaten, die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten haben. Haben in einem dieser Wahlgänge mehr Kandidatinnen und Kandidaten, als zu wählen sind, diese Mehrheit erhalten, so sind bis zum Erreichen der Zahl 15 die Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl gewählt. In den ggf. erforderlichen weiteren Wahlgängen sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die bis zum Erreichen der Zahl 15 die meisten Stimmen erhalten haben. Haben zwei oder mehr Kandidatinnen und Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erhalten und würde die Wahl dieser Kandidatinnen und Kandidaten die Anzahl von 15 Mitgliedern übersteigen, so findet zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses während der Wahlperiode aus, so kann der Hauptausschuß für den Rest der Amtszeit ein Mitglied kooptieren. Die Kooptation ist in der nächsten Vollversammlung durch diese zu bestätigen (§ 9 Abs. 4 des Statuts). Bei Ergänzungs- und Nachwahlen endet die Amtszeit mit der der übrigen Mitglieder des Hauptausschusses.

§ 10 Wahl des Präsidiums

- (1) Wahlvorschläge für das Amt der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten (§ 11 des Statuts) können bis sechs Wochen vor Beginn der Vollversammlung, in der die Wahl stattfindet, von jedem Mitglied des Zentralkomitees beim Generalsekretariat des Zentralkomitees eingereicht werden. Eine entsprechende Aufforderung erfolgt mindestens einen Monat vor dem Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen.
- (2) Der Hauptausschuß kann auch nach Ablauf der Frist des Abs. 1 eigene Wahlvorschläge machen. Er soll die Vorschläge für die Wahl der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten insbesondere dann durch eigene Vorschläge ergänzen, wenn durch die bis zum Ablauf der Frist des Abs. 1 vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten die Zusammensetzung der Vollversammlung nicht hinreichend berücksichtigt ist (§ 11 Abs. 1 des Statuts). Er klärt die Bereitschaft der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten, sich der Wahl zu stellen, und legt der Vollversammlung die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten vor.
- (3) Die Präsidentin bzw. der Präsident und die vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten werden von der Vollversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten endet mit der Neuwahl.
- (4) Die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten erfolgt in einem eigenen Wahlgang in geheimer Abstimmung. Für die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Erhält im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat diese Mehrheit, so sind weitere Wahlgänge durchzuführen, bis eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat.
- (5) Die Wahl der vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang in geheimer Abstimmung. Für die Wahl der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Wahl der vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten erfolgt durch Ankreuzen von Namen auf dem Stimmzettel, auf dem alle Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt sind. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm im ersten Wahlgang mehr als vier oder weniger als drei Namen angekreuzt oder in den weiteren Wahlgängen mehr Namen, als Kandi-

datinnen und Kandidaten noch zu wählen sind, oder weniger als drei Viertel der noch zu wählenden angekreuzt sind. Vor jedem Wahlgang gibt die Präsidentin bzw. der Präsident bekannt, wie viele Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten noch zu wählen sind. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten haben. Haben im ersten oder in einem der weiteren Wahlgänge mehr Kandidatinnen und Kandidaten, als noch zu wählen sind, diese Mehrheit erhalten, so sind bis zur Anzahl der zu wählenden Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Haben zwei oder mehr Kandidatinnen und Kandidaten in einem Wahlgang die gleiche Stimmenzahl erhalten und würde die Wahl dieser Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der vier zu wählenden Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten übersteigen, so findet zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Ergänzungs- und Nachwahlen endet die Amtszeit mit der der übrigen Mitglieder des Präsidiums.

§ 11

Wahl der Sprecherinnen bzw. Sprecher

- (1) Für die von der Vollversammlung festgelegten Sachbereiche werden Sprecherinnen oder Sprecher aus der Mitte der Vollversammlung (§ 16 Abs. 1 des Statuts) für die Dauer von vier Jahren gewählt. Zu Sprecherinnen oder Sprechern können auch Mitglieder des Präsidiums oder gewählte Mitglieder des Hauptausschusses nach § 9 des Statuts gewählt werden. Bei der Wahl der Sprecherinnen und Sprecher ist, soweit sie nicht Mitglieder des Präsidiums oder gewählte Mitglieder des Hauptausschusses sind, die Vorschrift des § 8 Abs. 1 des Statuts zu berücksichtigen, wonach der Hauptausschuß aus höchstens 35 Mitgliedern bestehen darf.
- (2) Für die Wahl der Sprecherinnen bzw. Sprecher kann jedes Mitglied des Zentralkomitees Wahlvorschläge machen. Die Wahlvorschläge sollen bis einen Monat vor Beginn der Vollversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Generalsekretariat des Zentralkomitees eingereicht werden. Eine entsprechende Aufforderung erfolgt mindestens einen Monat vor dem Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Ist eine Persönlichkeit für mehrere Sachbereiche als Sprecherin bzw. Sprecher vorgeschlagen, so klärt die

Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär, für welchen Sachbereich diese Persönlichkeit zur Kandidatur bereit ist.

- (3) Das Präsidium kann eigene Wahlvorschläge machen. Es soll die Vorschläge für die Wahl der Sprecherinnen und Sprecher insbesondere dann durch eigene Vorschläge ergänzen, wenn die eingegangenen Wahlvorschläge die Zusammensetzung der Vollversammlung nicht hinreichend berücksichtigen (§ 9 Abs. 2 des Statuts).
- (4) Auf einem gemeinsamen Wahlzettel, der bis zur Schließung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten durch die Vollversammlung ergänzt werden kann, sind die von der Vollversammlung festgelegten Sachbereiche und die Namen der Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die für den jeweiligen Sachbereich vorgeschlagen sind, aufzuführen. Die Wahl erfolgt geheim durch Ankreuzen jeweils eines Namens für jeden Sachbereich. Ein Wahlzettel ist ungültig, wenn auf ihm für einen Sachbereich mehr als ein Name angekreuzt ist oder für weniger als drei Viertel der zu besetzenden Sachbereiche Namen angekreuzt sind.
- (5) Gewählt sind im ersten oder zweiten Wahlgang die Kandidatinnen und Kandidaten, die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten haben. In weiteren erforderlichen Wahlgängen sind die Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Haben in einem Wahlgang zwei Kandidatinnen und Kandidaten für einen Sachbereich die gleiche Stimmenzahl erhalten, so findet zwischen diesen eine Stichwahl statt.
- (6) Die Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher endet mit der Neuwahl von Sprecherinnen und Sprechern oder mit ihrer Abwahl. Scheidet eine Sprecherin oder ein Sprecher während der Wahlperiode aus, so kann der Hauptausschuß eine Sprecherin oder einen Sprecher für den entsprechenden Sachbereich für den Rest der Amtszeit kooptieren. Die Kooptation ist durch die nächste Vollversammlung zu bestätigen (§ 9 Abs. 4 des Statuts). Bei Ergänzungs- und Nachwahlen endet die Amtszeit mit der der übrigen Sprecherinnen und Sprecher.

§ 12
**Wahl der vom Zentralkomitee der deutschen
Katholiken zu entsendenden Mitglieder in die
"Gemeinsame Konferenz"**

- (1) Die neben dem Präsidium in die "Gemeinsame Konferenz" zu entsendenden Mitglieder des Zentralkomitees (§ 7 Abs. 7 des Statuts) werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Das Wahlverfahren erfolgt in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 1 - 4 "Wahl des Hauptausschusses".
- (2) Scheidet ein Mitglied der Gemeinsamen Konferenz während der Amtszeit aus, so kann die Vollversammlung für den Rest der Amtszeit ein Mitglied des Zentralkomitees in die Gemeinsame Konferenz wählen.

§ 13
Protokollführung

- (1) Über die Beratungen der Vollversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär und der jeweiligen Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Verlangt eine Rednerin oder ein Redner die Aufnahme einer Protokollnotiz in das Protokoll, so hat sie bzw. er die Protokollnotiz schriftlich der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu übergeben. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann die Aufnahme der Protokollnotiz zurückweisen. Erhebt sich gegen die Zurückweisung der Protokollnotiz durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten Widerspruch, so entscheidet die Vollversammlung über die Aufnahme in das Protokoll.
- (2) Gegen das Protokoll kann von jeder Teilnehmerin bzw. jedem Teilnehmer der Vollversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Datum des Poststempels, das der Briefumschlag, mit dem das Protokoll versandt wurde, angibt, Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Vollversammlung.

II. Hauptausschuß
§ 14
Aufgaben des Hauptausschusses

Der Hauptausschuß nimmt die in § 8 Abs. 3 des Statuts bestimmten Aufgaben wahr.

§ 15
Sitz- und Stimmrecht

- (1) An den Sitzungen des Hauptausschusses nehmen die Mitglieder des Präsidiums, die gewählten und kooptierten Mitglieder des Hauptausschusses sowie die Sprecherinnen und Sprecher mit Sitz und Stimme teil. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Geistliche Assistent, der Rektor und die Referatsleiterinnen bzw. Referatsleiter des Generalsekretariats nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 16
Einberufung

- (1) Der Hauptausschuß wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich.
- (2) Verlangen wenigstens zehn stimmberechtigte Mitglieder die Einberufung des Hauptausschusses, so muß eine außerordentliche Sitzung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages auf Einberufung des Hauptausschusses stattfinden.
- (3) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann Sachverständige und Gäste zu den Sitzungen des Hauptausschusses einladen.

§ 17
Tagesordnung

- (1) Mit der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern des Hauptausschusses zur Tagesordnung sind

der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär unverzüglich, spätestens jedoch bis zum letzten Werktag vor dem Sitzungstermin, mitzuteilen.

- (2) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär schlägt in Abstimmung mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten die Tagesordnung vor. Über die Aufnahme von Anträgen der Mitglieder des Hauptausschusses, die rechtzeitig eingegangen sind, entscheidet der Hauptausschuß vor der Beschlußfassung über die Tagesordnung. Zu Beginn der Sitzung des Hauptausschusses beschließt dieser die Tagesordnung.

§ 18

Leitung, Beratung und Beschlußfassung

- (1) Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Sitzungen des Hauptausschusses. Sie bzw. er kann die Leitung einer Vizepräsidentin bzw. einem Vizepräsidenten übertragen. Bei Beratungspunkten, bei denen sie bzw. er die Berichterstattung übernommen hat oder die ihre bzw. seine Amtsführung betreffen, muß sie bzw. er die Sitzungsleitung übertragen.
- (2) Für die Beratungen im Hauptausschuß gelten die Regelungen in § 6 "Beratung in der Vollversammlung" entsprechend.
- (3) Der Hauptausschuß ist beschlußfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Er faßt seine Beschlüsse, soweit im Statut oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes vorgesehen ist, mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über die jeweilige Sitzung des Hauptausschusses ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

III. Präsidium

§ 19

Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium nimmt die in § 10 Abs. 3 des Statuts bestimmten Aufgaben wahr. Es beschließt das Statut für die Deutschen Katholikentage.

§ 20

Einberufung und Leitung

- (1) Das Präsidium wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung eines Vorschlages für die Tagesordnung.
- (2) Verlangen zwei Mitglieder des Präsidiums oder die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär die Einberufung des Präsidiums, so muß unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung des Präsidiums unter Angabe des Grundes eingeladen werden. Die außerordentliche Sitzung findet innerhalb der nächsten vier Wochen statt.
- (3) Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Sitzungen des Präsidiums. Sie bzw. er kann sich hierbei durch ein Präsidiumsmitglied vertreten lassen.
- (4) Über die jeweilige Sitzung des Präsidiums ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

IV. Sachbereiche, Sprecherinnen und Sprecher, Arbeitskreise

§ 21

Sachbereiche, Sprecherinnen und Sprecher

Die Vollversammlung bestimmt, welche Sachbereiche einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit des Zentralkomitees bedürfen (§ 7 Abs. 5 des Statuts) und wählt die Sprecherinnen und Sprecher für diese Sachberei-

che für eine Dauer von vier Jahren. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl der Sprecherinnen bzw. Sprecher oder durch Abwahl. Zu Sprecherinnen und Sprechern können Mitglieder des Zentralkomitees einschließlich der Mitglieder des Präsidiums und der gewählten Mitglieder des Hauptausschusses gewählt werden (§ 7 Abs. 7 des Statuts).

§ 22

Aufgabe der Sprecherinnen und Sprecher

- (1) Die Aufgabe der Sprecherinnen bzw. Sprecher bestimmt sich nach § 16 Abs. 2 des Statuts. Sie können im Rahmen ihres jeweiligen Sachbereichs unter Beachtung der Richtlinien und Beschlüsse der Organe und in Abstimmung mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten Erklärungen und Stellungnahmen abgeben. Im Dialog mit den gesellschaftlichen Kräften leisten sie ihren Beitrag zu der Aufgabe, die Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten (§ 16 Abs. 3 des Statuts). Sie sind für die Erledigung der Aufgaben und Arbeitsvorhaben, die ihnen die einzelnen Organe des Zentralkomitees übertragen haben, verantwortlich. Soweit für ein einzelnes Arbeitsvorhaben oder für den Sachbereich der jeweiligen Sprecherin bzw. des jeweiligen Sprechers ein Arbeitskreis eingerichtet ist, beteiligen sie den Arbeitskreis an der Erledigung der Aufgaben und Arbeitsvorhaben sowie an der Erstellung von Vorlagen.
- (2) Die Sprecherinnen und Sprecher halten Kontakt zu den ihrem Sachbereich entsprechenden Kommissionen und Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz sowie zu den ihrem Sachbereich entsprechenden Organisationen, Institutionen und katholischen Verbänden, insbesondere auf überdiözesaner Ebene, und weisen die Organe des Zentralkomitees sowie die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär auf Entwicklungen in diesen Bereichen hin.
- (3) Die Sprecherinnen und Sprecher können jeweils für ihren eigenen Sachbereich die Erarbeitung von Vorlagen beantragen (§ 17 Abs. 2 des Statuts).

§ 23

Einrichtung der Arbeitskreise

Der Hauptausschuß entscheidet (§ 17 des Statuts), für welche von der Vollversammlung festgelegten Sachbereiche Arbeitskreise für die Dauer der Amtszeit des Hauptausschusses eingerichtet werden (ständige Arbeitskreise). Soweit

einer Sprecherin bzw. einem Sprecher von den Organen des Zentralkomitees ein bestimmtes Arbeitsvorhaben zugewiesen wird, entscheidet der Hauptausschuß, ob für dieses Arbeitsvorhaben ein Arbeitskreis einzurichten ist.

§ 24

Zusammensetzung der Arbeitskreise

Das Präsidium beruft die Mitglieder der Arbeitskreise, die vom Hauptausschuß für bestimmte Sachbereiche oder bestimmte Arbeitsvorhaben in einem Sachbereich eingerichtet wurden. Mitglieder des Arbeitskreises können auch Persönlichkeiten sein, die nicht Mitglieder des Zentralkomitees sind. Die jeweilige Sprecherin bzw. der jeweilige Sprecher kann dem Präsidium Vorschläge für die Berufung der Mitglieder machen (§ 16 Abs. 2 des Statuts).

§ 25

Aufgabe und Arbeitsweise der Arbeitskreise

- (1) Die Arbeitskreise kommen je nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Sie können zur Erledigung bestimmter Arbeitsvorhaben Arbeitsgruppen bilden. Die Meinungsbildung in den Arbeitskreisen oder Arbeitsgruppen erfolgt mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Arbeitskreise, die für die Dauer der Amtszeit des Hauptausschusses eingerichtet sind, haben die Aufgabe, die Sprecherin bzw. den Sprecher in ihrer bzw. seiner Aufgabe zu beraten und zu unterstützen, sowie gegebenenfalls Vorlagen zu erstellen.
- (3) Arbeitskreise, die für ein bestimmtes Arbeitsvorhaben eingerichtet sind, haben die Aufgabe, das Arbeitsvorhaben zu erledigen und über die Sprecherin bzw. den Sprecher dem entsprechenden Organ des Zentralkomitees das Ergebnis vorzulegen.
- (4) Vorlagen von Arbeitskreisen können gegebenenfalls mit Zustimmung des Präsidiums als Diskussionsbeiträge veröffentlicht werden.

§ 26

Vorsitz und Geschäftsführung der Arbeitskreise

- (1) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Arbeitskreises ist die Sprecherin bzw. der Sprecher, die bzw. der für den jeweiligen Sachbereich zuständig ist. Sie bzw. er lädt im Einvernehmen mit der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär unter Angabe des Vorschlages für die Tagesordnung zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Sitzung ein und leitet diese.
- (2) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär bestellt eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des Generalsekretariats zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer des Arbeitskreises. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer fertigt über die Sitzungen ein Ergebnisprotokoll an.

V. Generalsekretariat

§ 27

Generalsekretariat

- (1) Das Generalsekretariat besteht aus der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär, dem Rektor, den Referatsleiterinnen und den Referatsleitern, Referentinnen und Referenten und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (§ 15 Abs. 1 des Statuts).
- (2) Das Generalsekretariat ist die Geschäftsstelle des Zentralkomitees der deutschen Katholiken. Unter der Leitung der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs erledigt es die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Organe des Zentralkomitees durch.
- (3) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär schlägt dem Hauptausschuß die Einrichtung der Referate vor (§ 14 Abs. 3 des Statuts). Sie bzw. er schlägt dem Präsidium die Bestellung der Referatsleiterinnen und Referatsleiter sowie der Referentinnen und Referenten vor (§ 14 Abs. 4 des Statuts).
- (4) Der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär obliegt die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Generalsekretariats.

§ 28

Schlußbestimmung

Die Geschäftsordnung tritt mit der Annahme durch die Vollversammlung in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnungen "für die Vollversammlung des ZdK", "für die Kommissionen des ZdK" und "für die Ständigen Arbeitskreise des ZdK".

Annahme durch die Vollversammlung am 27. April 1996

Geändert durch die Vollversammlung am 26. April 1997